



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
14/2018 (9. Februar 2018)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA)

vom 9. Februar 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG in seiner Sitzung am 01.02.2018 die nachfolgende Änderungssatzung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Bachelorstudiengänge vom 25. Januar 2008 (Rahmenordnung) werden wie folgt geändert:

1. **§ 26 „Schutzbestimmungen“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
2. **§ 26 „Schutzbestimmungen“ Abs. 3 wird neu hinzugefügt. Bei den nachfolgenden Absätzen ändert sich die Nummerierung entsprechend.**

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studienunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das

Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 9. Februar 2018

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor